

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Hauptstraße" der Stadt Brackwede

Kreis Bielefeld

In dem bestehenden Flächennutzungsplan ist das Ziel der städtebaulichen Entwicklung in der Stadt niedergelegt worden. Durch den vorgenannten Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung geschaffen und die Grundlage für den Vollzug der nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) erforderlichen Maßnahmen gebildet werden. Insbesondere soll der Plan die Grundlage bilden für die Notwendigkeit und das Ausmaß der Planung, Verkehrsflächen, Bodenordnung und Umlegung und Umfang der Sanierung.

Wegen der besonderen Verkehrslage der Hauptstraße muß der Plan in 2 Planungsstufen durchgeführt werden, und zwar

1. unter Berücksichtigung der Hauptstraße als Bundesstraße und
2. als Planungsziel die Hauptstraße als Fußgänger-Einkaufsbereich,

unter der Voraussetzung, daß der Generalverkehrsplan in dem erforderlichen Umfang realisierbar ist.

Die überschläglich ermittelten Kosten, die der Stadt durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen werden, betragen:

Die Grunderwerbskosten (Straßenbau, Parkplätze)	ca. 1.643.000,-- DM
Straßenbau	" 1.536.000,-- "
Parkplätze	" 624.000,-- "
Anlage von Grünflächen (Kinderspielflächen einschl. Grunderwerb)	" 608.000,-- "
Kanalisationsbau	" 350.000,-- "
Energieleitungsbau (Strom u. Gas)	" 200.000,-- "
Wasserleitungsbau	" 120.000,-- "
	ca. 5.081.000,-- DM

Ein Teil der Kosten wird durch Anliegerbeiträge aufgefangen. Abzubrechende Altbauten sowie die Entschädigung für dieselben usw. sind in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt worden.

Für die Durchführung des Planziels ist etwa eine Zeit von 10 Jahren vorgesehen.

Bielefeld, den 16. Februar 1967

Hat vorgelegen

Detmold, den 27. NOV. 1968 19

Az.: 34.30.11-03/B36

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Dipl. - Ing.

Tafelberg